Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8697.) Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Als Hof kann jede landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzung in der Höferolle eingetragen werden. Landtagsfähige Rittergüter sind nicht eintragungsfähig.“

§. 2.

Der §. 6 und die Nr. 1 des §. 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1874 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1880.

(Nr. 8698.) Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Jahres vom 1. April 1878/79. Vom 29. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von 8 643 024 Mark 11 Pf. Ausgaben des Jahres vom 1. April 1878/79, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 1 508 720 Mark aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu entnehmen und 7 134 304 Mark 11 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Februar 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.